

Wirtschaftsrecht Blog der Fachzeitschriften AG, GmbHR, VersR, WM und ZIP von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel „Beschluss des OLG Celle im Geschäftsführungsstreit bei der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA – *Carte blanche* für den Gesellschafter Hannover 96 e.V.“

Abrufbar unter: <https://www.otto-schmidt.de/blog/wirtschaftsrecht-blog/beschluss-des-olg-celle-im-geschäftsführungsstreit-bei-der-hannover-96-gmbh-co-kgaa-carte-blanche-fur-den-gesellschafter-hannover-96-e-v-WRBLOG0002087.html>

Abstract:

1. Der II. Zivilsenat des BGH bestätigte mit Urteil vom 16.7.2024 (II ZR 71/23) die Rechtmäßigkeit des Beschlusses über die Abberufung des Geschäftsführers Martin Kind bei der Hannover 96 Management GmbH (GmbHR 2024, 922 m. Anm. *Wertenbruch*). Diese GmbH ist Komplementärin der Hannover 96 GmbH & Co. KGaA, die den Profifußball-Bereich der Lizenzspielermannschaft Hannover 96 unterhält. Einzige Kommanditaktionärin der KGaA ist die Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Hannover 96 Management GmbH ist nach der Satzung dieser GmbH der Aufsichtsrat zuständig. Alleiniger Gesellschafter der Hannover 96 Management GmbH ist der Hannover 96 e.V.
2. Mit Beschluss vom 10. März 2025 (9 W 22/25) wies das OLG Celle die Beschwerde der Hannover 96 Sales & Service GmbH & Co. KG gegen den ihren Antrag auf Einsetzung eines Notgeschäftsführers bei der Hannover 96 Management GmbH zurückweisenden Beschluss des Amtsgerichts – Registergericht – Hannover vom 3. März 2025 zu Recht zurück.
3. Das OLG Celle bestätigt zutreffend, dass der Hannover 96 e.V. als Alleingesellschafter der Hannover 96 Management GmbH im Falle einer Pattsituation im Aufsichtsrat die Geschäftsführer dieser GmbH ohne Mitwirkung der Kommanditaktionärin, die keine Gesellschafterstellung hat, bestellen kann.